MKK MAIN-KINZIG-KREIS

Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Gutenbergstraße 2, 63571 Gelnhausen

Veröffentlichungen nach § 40 Abs. 1a Lebensmittel- und Futtermittelgesetz (LFGB)

Nach § 40 Abs. 1a LFGB sind die zuständigen Behörden der Lebensmittel- und Futtermittelüberwa-chung seit dem 01. September 2012 verpflichtet, bei hinreichend begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen Vorschriften des Lebensmittel – und Futtermittelrechts zu veröffentlichen. Sie informiert die Öffentlichkeit unter Nennung der Bezeichnung des Lebensmittels oder Futtermit-tels sowie unter Nennung des Lebensmittel- und Futtermittelunternehmens, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel oder Futtermittel hergestellt oder behandelt oder in den Verkehr gebracht ist, wenn der durch Tatsachen hinreichend begründete Verdacht besteht, dass

in Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes festgelegte zulässige Grenzwerte, Höchstgehalte oder Höchstmengen überschritten wurden oder gegen sonstige Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, die zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefährdungen oder vor Täuschung oder der Einhaltung hygienischer Anforderungen dienen, in nicht un-erheblichem Ausmaß oder wiederholt verstoßen worden ist und die Verhängung eines Bußgeldes von mindestens dreihundertfünfzig Euro zu erwarten ist.

Die Eintragungen betreffen keine endgültig bestätigten und/oder geahndeten Verstöße, sondern lediglich durch die zuständige Behörde ermittelte und festgestellte Tatsachen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass einer der o. g. Verstöße begangen wurde. Des Weiteren kann es sein, dass die Rechtsverstöße zwischenzeitlich behoben worden sind. Bei Kenntnis der zuständigen Behörde, wird dies entsprechend kenntlich gemacht.

Die neue Veröffentlichungspflicht dient der aktiven Information des Verbrauchers zum Zweck behördlicher Transparenz. Sie sollte und darf nicht als Warnung vor den aufgeführten Produkten oder Betrieben missverstanden werden. Es handelt sich hier nicht um öffentliche Warnungen im Rahmen der Gefahrenabwehr vor einer Gesundheitsgefährdung des Verbrauchers oder vor einer erheblichen Irreführung.

Verbraucherinformationen zum § 40 Abs. 1a LFGB

Stand: 04.01.2019

Datum	Betriebsbezeichnung	Anschrift	Sachverhalt / Grund der Beanstandung	Bemerkung	Besonderer Hinweis

Datum	Betriebsbezeichnung	Anschrift	Sachverhalt / Grund der Beanstandung	Bemerkung	Besonderer Hinweis